

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Rektor
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"

Nr. 207/ 2013
Berlin, den 18.02.2013

INHALT

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung*)
für die grundständigen Studiengänge an
der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

S. 2 – 17

*) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 24. Oktober 2012; bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft – IV C – am 15. Februar 2013

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für die grundständigen Studiengänge an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

Stud-L/ 030 688305 738

Auf Grund von § 31 in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 24. Oktober 2012 die folgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Ordnung am 31. Januar 2013 gemäß § 90 Absatz 1 BerlHG bestätigt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| <u>Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für die grundständigen Studiengänge an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“</u> | 2 |
| <u>I. Allgemeine Bestimmungen</u> | 4 |
| <u>§ 1 - Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung</u> | 4 |
| <u>§ 2 - Ziel des Studiums</u> | 4 |
| <u>II. Studienorganisation</u> | 4 |
| <u>§ 3 - Rechte und Pflichten</u> | 4 |
| <u>§ 4 - Studienbeginn</u> | 5 |
| <u>§ 5 - Zugangsverfahren, Zulassung und Immatrikulation</u> | 5 |
| <u>§ 6 - Teilzeitstudium und Teilzeitstudiengänge</u> | 6 |
| <u>§ 7 - Zugang zu den Modulen und Lehrveranstaltungen</u> | 6 |
| <u>§ 8 - Anmeldung zu den Modulen</u> | 6 |
| <u>§ 9 - Rückmeldung</u> | 6 |
| <u>§ 10 - Studienberatung</u> | 7 |
| <u>§ 11 - Beurlaubung</u> | 7 |
| <u>§ 12 - Exmatrikulation</u> | 8 |
| <u>§ 13 - Nebenhörerinnen und Nebenhörer</u> | 9 |
| <u>§ 14 - Gasthörerinnen und Gasthörer</u> | 9 |
| <u>§ 15 - Bekanntmachung von Fristen</u> | 9 |
| <u>III. Prüfungsorganisation</u> | 10 |
| <u>§ 16 - Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen</u> | 10 |
| <u>§ 17 - Prüfungsberatung</u> | 10 |
| <u>§ 18 - Prüfungsleistungen</u> | 11 |
| <u>§ 19 - Notenskala</u> | 12 |
| <u>§ 20 - Abschlussgrad</u> | 13 |
| <u>§ 21 - Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem</u> | 13 |
| <u>§ 22 - Prüfungsausschuss</u> | 14 |
| <u>§ 23 - Prüfende und Prüfungskommission</u> | 15 |
| <u>§ 24 - Akteneinsicht</u> | 15 |
| <u>§ 25 - Prüfungsamt</u> | 16 |
| <u>§ 26 - Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen</u> | 16 |

| | |
|---|-----------|
| <u>§ 27 - Regelung zum Nachteilsausgleich bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigung und Behinderung.....</u> | <u>16</u> |
| <u>§ 28 - Freiversuche.....</u> | <u>16</u> |
| <u>§ 29 - Verfahrensvorschriften und Gegenvorstellungsverfahren.....</u> | <u>17</u> |
| <u>IV. Schlussbestimmungen.....</u> | <u>17</u> |
| <u>§ 30 - Inkrafttreten/ Außerkrafttreten.....</u> | <u>17</u> |

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Bachelor- und das Masterstudium an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“.
- (2) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung regelt in Ausführung des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) die Verwaltungsverfahren sowie die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten, Nebenhörerinnen und Nebenhörer, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie die grundlegende Struktur des Bachelor- und des Masterstudiums an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“.

§ 2 - Ziel des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studentinnen und Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter künstlerischer Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem künstlerischen Handeln befähigt werden.
- (2) Die Masterstudiengänge werden so ausgestaltet, dass sie
 - als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge auf einem Bachelorstudiengang aufbauen oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzen, jedoch nicht auf bestimmten Bachelorstudiengängen aufbauen (konsekutive Masterstudiengänge), oder
 - Studieninhalte vermitteln, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen (weiterbildende Masterstudiengänge).

Eine entsprechende Festlegung ist in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorzunehmen.

II. Studienorganisation

§ 3 - Rechte und Pflichten

- (1) Studentinnen und Studenten haben das Recht, Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen. Dazu gehört insbesondere das Recht, Lehrveranstaltungen im gesamten Bereich der Hochschule zu besuchen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und darüber die entsprechenden Nachweise zu erhalten.
- (2) Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, ihr Studium unverzüglich nach der Immatrikulation entsprechend den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen aufzunehmen. Die Studienaufnahme ist von den Verwaltungen der Abteilungen zu überprüfen. Die Studierendenverwaltung ist bei Feststellung der Nichtaufnahme des Studiums unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Studienaufnahme im Wintersemester bis einschließlich 31. Oktober und im Sommersemester bis einschließlich 30. April trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht, können die säumigen Studentinnen und Studenten entsprechend § 12 Absatz 3 Nummer 2 exmatrikuliert werden.
- (3) Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, an gesetzlich oder durch § 10 bestimmten besonderen Studienberatungen teilzunehmen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studentinnen und Studenten sowie Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen verpflichtet, personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu Prüfungen der Hochschule für

Verwaltungszwecke anzugeben.

§ 4 - Studienbeginn

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester ausgerichtet. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass das Studium nur zum Winter- oder nur zum Sommersemester aufgenommen werden kann.

§ 5 - Zugangsverfahren, Zulassung und Immatrikulation

(1) Die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung zum Studium bestimmen sich nach der Kunsthochschulzugangsverordnung (KunstHZVO) und den jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnungen der Studiengänge an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in der festgelegten Form und Frist an das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ zu richten.

(3) Die für die Zulassung und Immatrikulation erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind dem jeweiligen Antrag beizufügen. Erscheint eine Angabe zweifelhaft und kann ein Nachweis nicht in der festgelegten Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, kann die Vorlage des Nachweises in geeigneter Form verlangt werden.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er auf Grund einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigung oder Behinderung gegenüber anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in besonderer Weise benachteiligt wird, so kann die für das Auswahlverfahren zuständige Zulassungskommission einen geeigneten Ausgleich gewähren. Auf das Auswahlverfahren findet die Regelung zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen entsprechende Anwendung. Die oder der Beauftragte für behinderte Studierende kann am Auswahlverfahren beteiligt werden.

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind im Verfahren der Zulassung deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gleichgestellt. Sie können nach Maßgabe der jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnung zugelassen und mit der Auflage befristet immatrikuliert werden, an bestimmten studienbegleitenden Sprachkursen teilzunehmen. Die Befristung beträgt jeweils ein Semester und ist an die Teilnahme an den studienbegleitenden Sprachkursen gebunden. Sie wird mit dem Bestehen der Prüfung und dem Nachweis deutscher Sprachkenntnisse entsprechend der Niveaustufe B 2.2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen aufgehoben.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind zu immatrikulieren, wenn sie

1. die gesetzlichen Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen und die Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Zugangs- und Zulassungsordnung im gewählten Studiengang erfüllen,
2. für den gewählten Studiengang zugelassen worden sind,
3. erklären, dass sie an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang mit gleichem Hauptfach immatrikuliert sind,
4. erklären, dass sie an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gleichen Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden haben; dies gilt entsprechend für Module, die mit den zum Pflichtbestandteil des gewählten Studiengangs gehörenden Modulen identisch bzw. vergleichbar sind,
5. den Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung bzw. über die Befreiung hiervon erbringen,
6. die nach Gesetz oder Satzung geforderten Beiträge und Gebühren einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für das Semester-Ticket bezahlt haben.

(7) Die Immatrikulation erfolgt für die Einstufung in das erste Fachsemester, es sei denn, es kommt auf Grund einer Anrechnung von Studienzeiten oder Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 26 dieser Ordnung oder einer Einstufungsprüfung im Sinne des BerlHG zu einer Immatrikulation für ein höheres Fachsemester.

(8) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung oder Absendung der Immatrikulationsbescheinigung vollzogen.

(9) Mit der Immatrikulation wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Studentin oder Student und damit Mitglied der Hochschule. Innerhalb der Hochschule ist sie oder er der für ihren oder seinen Studiengang zuständigen Abteilung zugeordnet.

(10) Sofern eine Immatrikulation für mehrere Studiengänge besteht, muss die Studentin oder der Student erklären, welcher Abteilung sie oder er zugeordnet sein will.

§ 6 - Teilzeitstudium und Teilzeitstudiengänge

(1) In den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind Regelungen aufzunehmen, die Studentinnen und Studenten gemäß § 22 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 BerlHG ein individuelles Teilzeitstudium ermöglichen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die künstlerische Entwicklung der Studentinnen und Studenten durch das Teilzeitstudium nicht behindert wird.

(2) In geeigneten Fachstudienrichtungen können Teilzeitstudiengänge gemäß § 22 Absatz 5 BerlHG eingerichtet werden.

§ 7 - Zugang zu den Modulen und Lehrveranstaltungen

(1) Der Zugang zu Modulen und diesen zugeordneten Lehrveranstaltungen setzt sowohl eine Anmeldung zum Modul als auch eine Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Der Zugang zu Modulen ist auf Studentinnen und Studenten beschränkt, welche nach der Prüfungsordnung die für dieses Modul geforderte Qualifikation erfüllen.

(3) Sind in einem Wahlmodul mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

§ 8 - Anmeldung zu den Modulen

Für jedes Modul und ggf. diesem zugeordnete Lehrveranstaltung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul sollte erst nach der empfohlenen Studienfachberatung vollzogen werden und erfolgt für das Wintersemester in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli sowie für das Sommersemester in der Zeit vom 2. Januar bis 28. Februar. Für Erstsemester erfolgt eine automatische Anmeldung entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Studienverlaufsplans mit der Studienannahmeerklärung, für das Wintersemester bis zum 31. Juli und für das Sommersemester bis zum 28. Februar.

§ 9 - Rückmeldung

(1) Wer sein Studium in dem gewählten Studiengang fortsetzen und immatrikuliert bleiben will, muss dies der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in der festgesetzten Form und Frist mitteilen (Rückmeldeantrag). Es kann vorgesehen werden, das Rückmeldeverfahren ausschließlich in elektronischer Form durchzuführen (Rückmeldeaufforderung).

(2) Die für die Rückmeldung nötigen Daten und Hinweise werden den Studentinnen und Studenten spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit mitgeteilt. Wer die Daten und Hinweise nicht erhalten hat, ist dadurch von der Pflicht zur Rückmeldung gemäß Absatz 1 nicht entbunden. Die Rückmeldung muss innerhalb der vom Akademischen Senat festgesetzten Frist des vorangehenden Semesters formgerecht beantragt sein.

(3) Die Rückmeldung wird vollzogen und die weitere Immatrikulation für das folgende Semester wird bescheinigt, wenn

1. das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen nachgewie-

- sen wird,
2. die nach Gesetz oder Satzung fälligen Beiträge und Gebühren bezahlt sind,
 3. der gemäß § 5 Absatz 5 erforderliche Nachweis vorliegt,
 4. der gemäß § 10 Absatz 2 erforderliche Nachweis vorliegt und
 5. die Erklärung gemäß § 5 Absatz 6 Nummer 3 weiterhin Gültigkeit hat.

§ 10 - Studienberatung

(1) Für das Bachelor- sowie das Masterstudium wird den Studentinnen und Studenten eine allgemeine Studienberatung durch die ServiceEinheit Studienangelegenheiten sowie eine Studienfachberatung durch die Fachstudienberaterinnen oder -berater der einzelnen Studienrichtungen entsprechend § 28 Absatz 1 und 2 BerlHG angeboten. Im Laufe des zweiten Studienjahres wird im dritten Semester für alle Studentinnen und Studenten in grundständigen Studiengängen eine Studienverlaufsberatung angeboten.

(2) Nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, in grundständigen Studiengängen frühestens drei Monate nach dem für die Beratung nach Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Zeitpunkt, ist die Teilnahme an Studienfachberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studentinnen und Studenten zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs verpflichtend, wenn die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. Für auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 BerlHG immatrikulierte Studentinnen und Studenten, die die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben, ist eine Studienfachberatung nach Satz 1 zum Ende des ersten Studienjahres vorzunehmen. Ziel der Studienfachberatung nach Satz 1 oder Satz 2 ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die Studentin oder der Student zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, verpflichtet der Prüfungsausschuss die Studentin oder den Studenten im Ergebnis von Studienberatungen nach Satz 1 und 2, innerhalb einer von dem Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater festzulegenden Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der Studentin oder des Studenten angemessen zu berücksichtigen. Die Festlegung ist von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers vorzunehmen und zu protokollieren.

§ 11 - Beurlaubung

1. Wer das Studium im folgenden Semester unterbrechen will oder an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert ist, muss sich beurlauben lassen. Der Antrag auf Beurlaubung muss innerhalb der vom Akademischen Senat festgesetzten Frist gestellt werden. Gründe für eine Beurlaubung sind im Besonderen:

1. Studienaufenthalt im Ausland,
2. Absolvierung eines Praktikums,
3. Krankheit,
4. Mutterschutz,
5. Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres,
6. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
7. Vollzeiterwerbstätigkeit.

Zu diesen Gründen müssen Nachweise vorgelegt werden. Dem Antrag auf Beurlaubung ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die behaupteten Gründe vorliegen. Wird eine Krankschreibung vorgelegt, kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils nur für ein Semester gewährt. Eine Studentin oder ein Stu-

dent kann in der Regel nicht mehr als zwei aufeinander folgende Semester und insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Regelstudienzeitdauer des jeweiligen Studiengangs beurlaubt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können die aufgeführten Obergrenzen um ein Semester überschritten werden. Urlaubsbegründungen entsprechend den Nummern 3 bis 6 bleiben von diesen Regelungen (inkl. Antragsfrist) unberührt.

(2) Für das erste und zweite Fachsemester wird eine Beurlaubung in der Regel nicht gewährt. In Masterstudiengängen kann auf Antrag hiervon für einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule abgewichen werden, wenn eine Befürwortung der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers vorliegt. Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Einzel- und Kleingruppenunterricht. Bei den Beurlaubungsgründen gemäß Absatz 1 Nummer 3 und 7 ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell. Leistungsnachweise und Leistungspunkte können bei Vorliegen der Beurlaubungsgründe gemäß Absatz 1 Nummer 3 und 7 an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ nicht erlangt werden. Die anderen Rechte bestehen fort. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester, aber als Hochschulsemester gezählt.

(4) Nach der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Fortsetzung des Studiums in derselben Hauptfachklasse, es sei denn, dass dem Antrag auf Beurlaubung eine Befürwortung der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers und der Abteilung, welcher die Studentin oder der Student zugeordnet ist, vorlag.

§ 12 - Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten an Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ endet mit der Exmatrikulation. Ausgestellte Ausweise und Bescheinigungen für das Semester, in dem die Exmatrikulation wirksam wird, sind zurückzugeben. Die Exmatrikulation wird bescheinigt.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studentin oder des Studenten in der Regel zum Abschluss des laufenden Semesters. Soll die beantragte Exmatrikulation sofort wirksam werden, ist dies zu begründen. Eine rückwirkende Exmatrikulation kann auf Antrag zum Abschluss des Semesters erfolgen, zu dem die letzte Rückmeldung vollzogen worden ist.

(3) Studentinnen und Studenten können exmatrikuliert werden,

1. wenn sie sich zu Beginn des Semesters trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht gemäß § 9 zurückgemeldet haben oder
2. wenn sie ihr Studium trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

(4) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen,

1. wenn die Immatrikulation befristet war und die Voraussetzungen für die weitere Immatrikulation nicht erfüllt sind,
2. wenn Studentinnen und Studenten der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 nicht nachgekommen sind,
3. wenn Studentinnen und Studenten die in einer Studienverlaufsvereinbarung nach § 10 Absatz 2 Satz 3 oder, wenn diese nicht zustande kommt, einer vom Prüfungsausschuss nach § 10 Absatz 2 Satz 4 auferlegten Studien- und Prüfungspflicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise zu weniger als einem Drittel erfüllt haben,
4. wenn Studentinnen und Studenten das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen,
5. wenn Studentinnen und Studenten Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für das Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,
6. wenn Studentinnen und Studenten vom Ordnungsausschuss der Hochschule für Musik mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 4 BerlHG belegt worden sind,

7. wenn Studentinnen und Studenten die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung bestanden haben oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden haben.

Die Exmatrikulation wird zum Semesterende wirksam, es sei denn, es wird eine taggenaue Exmatrikulation beantragt.

§ 13 - Nebenhörerinnen und Nebenhörer

- (1) Studentinnen und Studenten anderer Hochschulen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen mit Gruppen-, Seminar- oder Vorlesungscharakter der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ teilnehmen wollen, können auf Antrag und mit Zustimmung der jeweils verantwortlichen Lehrkraft als Nebenhörerin oder Nebenhörer registriert werden. Nebenhörerinnen und Nebenhörer anderer Hochschulen sind Mitgliedern der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ gleichgestellt, soweit es die Absolvierung der Lehrveranstaltung erfordert.
- (2) Der Antrag auf Nebenhörerschaft ist schriftlich in der dafür festgelegten Form im Wintersemester bis einschließlich 10. Oktober und im Sommersemester bis einschließlich 10. April bei der ServiceEinheit Studienangelegenheiten zu stellen.
- (3) Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen soll in der Regel drei Semesterwochenstunden nicht übersteigen.
- (4) Nebenhörerinnen und Nebenhörer können an Lehrveranstaltungen nur teilnehmen, soweit dadurch nicht Studierende der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ ausgeschlossen werden.
- (5) Nebenhörerinnen und Nebenhörer können mit Zustimmung der verantwortlichen Lehrkraft Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 erwerben. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung von Prüfungen besteht nicht.
- (6) In Vereinbarungen mit den Herkunftshochschulen von Nebenhörerinnen und Nebenhörern können von Absatz 3 bis 5 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 14 - Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Wer, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, an einzelnen Lehrveranstaltungen mit Gruppen-, Seminar- oder Vorlesungscharakter der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ teilnehmen will, kann auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung der für die gewünschten Lehrveranstaltungen jeweils verantwortlichen Lehrkraft als Gasthörerin oder als Gasthörer registriert werden. Gasthörerinnen oder Gasthörer sind nicht Mitglieder der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“.
- (2) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist schriftlich in der dafür festgelegten Form mit der Zustimmung gemäß Absatz 1 im Wintersemester bis einschließlich 10. Oktober und im Sommersemester bis einschließlich 10. April bei der ServiceEinheit Studienangelegenheiten zu stellen. Dabei ist die Zahlung der Gasthörergebühr entsprechend der Rahmengebührensatzung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ nachzuweisen. Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen soll in der Regel drei Semesterwochenstunden nicht übersteigen. Die Registrierung als Gasthörerin oder Gasthörer gilt für das jeweilige Semester und wird auf Antrag bescheinigt.
- (3) Gasthörerinnen und Gasthörer können an Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 nur teilnehmen, wenn dadurch Studentinnen und Studenten der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ und Nebenhörerinnen und Nebenhörer anderer Hochschulen nicht an der Teilnahme gehindert werden.
- (4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird Gasthörerinnen und Gasthörern mit einem Hinweis auf deren Status bescheinigt. Die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 15 - Bekanntmachung von Fristen

Die Fristen, innerhalb derer Anträge auf Zulassung, Immatrikulation und Rückmeldung zu stellen

sind, werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

III. Prüfungsorganisation

§ 16 - Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

1. Für jede Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt für das Wintersemester in der Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 31. Juli und für das Sommersemester in der Zeit vom 2. Januar bis einschließlich 28. Februar. In der Regel erfolgt die Anmeldung zu einer Modulprüfung zeitgleich mit der Anmeldung zu dem entsprechenden Modul. Mit der Anmeldung ist in der Regel die Erfüllung der gemäß den hauptfachspezifischen Anlagen in Verbindung mit den jeweiligen Modulbeschreibungen geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls nachzuweisen. Prüfungen finden in der Regel innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit (Prüfungszeitraum) statt.

(2) Die Zulassungsfeststellung erfolgt im Wintersemester bis zum Ablauf des 1. November und im Sommersemester bis zum Ablauf des 1. Mai durch das Prüfungsamt. Kandidatinnen oder Kandidaten, die die geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls erfüllen, erhalten die Zulassung zu der angemeldeten Prüfung. Hierüber geht ihnen innerhalb von zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu. Kandidatinnen oder Kandidaten, die die geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls nicht oder nur teilweise erfüllen, werden innerhalb von zwei Wochen durch schriftlichen Bescheid aufgefordert, den vollständigen Nachweis über die geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls innerhalb von zwei Wochen, im Wintersemester spätestens bis einschließlich 1. Dezember und im Sommersemester spätestens bis einschließlich 1. Juni nachzureichen.

(3) Überschreitet eine Kandidatin oder ein Kandidat die festgesetzte Meldefrist, wird sie oder er vom Prüfungsamt im Wintersemester bis einschließlich 15. November und im Sommersemester bis einschließlich 15. Mai schriftlich aufgefordert, sich zu den Modulprüfungen entsprechend den belegten Modulen innerhalb von zwei Wochen, im Wintersemester spätestens bis einschließlich 1. Dezember und im Sommersemester spätestens bis einschließlich 1. Juni zu melden. Kommt sie oder er dieser Aufforderung nicht nach, wird die Studentin oder der Student zu einer Studienfachberatung aufgefordert.

(4) Die Zulassungsfeststellung wird der jeweiligen Fachabteilung vom Prüfungsamt im Wintersemester bis zum Ablauf des 7. Dezembers und im Sommersemester bis zum Ablauf des 7. Juni bekannt gegeben. Die Fachabteilungen bestimmen Ort und Termin der Prüfungen innerhalb der Prüfungszeiträume und geben diese den Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit den Namen der Prüfenden mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt.

(5) Der Rücktritt von einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt und ist ohne triftige Gründe nicht möglich. Diese müssen dem Prüfungsausschuss schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest, im Krankheitsfall von zu betreuenden Kindern ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 17 - Prüfungsberatung

(1) Die Prüfungsberatung berät Studentinnen und Studenten zu allen Fragen der Prüfungen. Den Studentinnen und Studenten wird empfohlen, die Prüfungsberatung vor Beginn des ersten Prüfungszeitraums in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Prüfungsberatung wird durch prüfungsberechtigte Fachvertreterinnen und Fachvertreter durchgeführt, in der Regel durch die Modulbeauftragten. Mit der Beratung sollen die Studentinnen und Studenten in die Lage versetzt werden, die vorgeschriebenen Modulprüfungen entsprechend den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der Prüfungszeiten mit Erfolg abzulegen.

§ 18 - Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können sein:
 1. mündliche Prüfung (Absatz 2),
 2. Klausur (Absatz 3),
 3. Notendiktat (Absatz 4),
 4. praktische Prüfung (Absatz 5),
 5. Präsentation (Absatz 6),
 6. Aufführung (Absatz 7),
 7. Konzert (Absatz 8),
 8. Referat (Absatz 9),
 9. Hausarbeit (Absatz 10),
 10. Portfolio (Absatz 11),
 11. Komposition (Absatz 12),
 12. Arrangement (Absatz 13),
 13. künstlerische Probe (Absatz 14),
 14. Lehrprobe (Absatz 15),
 15. Lehrprobenkonzept (Absatz 16),
 16. Programmheft (Absatz 17) oder
 17. öffentliches Vorspiel (Absatz 18).
- (2) Eine mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und findet hochschulöffentlich statt, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Dauer ist in den Prüfungsordnungen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll gemäß Absatz 21 festgehalten.
- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, die in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten ist. Die Klausurdauer ist jeweils in den hauptfachspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung festgelegt.
- (4) Ein Notendiktat ist eine praktische Gehörbildungsprüfung, bei der eine Prüferin oder ein Prüfer am Klavier spielend Noten diktiert. Ein Notendiktat findet als Gruppenprüfung statt und basiert auf einer Vorlage. Findet das Notendiktat als Einzelprüfung statt, muss während des Diktats eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer anwesend sein. Ein Notendiktat wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.
- (5) Eine praktische Prüfung findet in der Regel als Einzelprüfung statt. Die Dauer der Prüfung ist in den hauptfachspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung festgelegt.
- (6) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (7) Eine Aufführung ist die (hochschul)öffentliche Darstellung von musikalischen oder szenischen Arbeiten.
- (8) Ein Konzert ist die öffentliche Darstellung künstlerischer Arbeit von mindestens 45 Minuten Dauer.
- (9) Ein Referat umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (10) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den

fachspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung festgelegt.

(11) Ein Portfolio ist die detaillierte Darstellung eigener Lernprozesse nach zuvor definierten Zielen.

(12) Eine Komposition ist eine selbstständig erbrachte künstlerische Kreation.

(13) Ein Arrangement ist die Bearbeitung eines vorhandenen Musikstücks, das nach bestimmten Vorgaben (z.B. Stil, Besetzung) zu schreiben ist.

(14) Eine künstlerische Probe besteht in der verantwortlichen Einstudierung eines größer besetzten Werkes mit dem Ziel der öffentlichen Aufführung.

(15) Eine Lehrprobe ist die Durchführung einer Unterrichtseinheit.

(16) Ein Lehrprobenkonzept beschreibt die Planung einer Unterrichtseinheit.

(17) Ein Programmheft ist eine schriftliche Arbeit von mindestens 3 Seiten, die Informationen über das aufgeführte Programm und die Mitwirkenden enthält. Die Prüfungsform Programmheft beinhaltet die mündliche Präsentation der schriftlichen Arbeit.

(18) Ein öffentliches Vorspiel findet in Form eines Vortragsabends, freien Vorspiels etc. in Anwesenheit von zwei Prüfenden statt. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den hauptfachspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung festgelegt.

(19) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge auf Grund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(20) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

(21) Über die Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 ist ein Protokoll zu führen, das von der Prüferin oder dem Prüfer oder allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss neben dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den Tag und den Ort der Prüfung,
2. die Prüferin oder den Prüfer oder die Mitglieder der Prüfungskommission,
3. den Inhalt der Prüfung,
4. die Bewertung und besondere Vorkommnisse wie Unterbrechung, Störung oder Täuschungsversuch.

Prüfungsprotokolle sind innerhalb von 24 Stunden nach dem Prüfungsende der Prüfungsakte einer Studentin oder eines Studenten im Prüfungsamt beizufügen.

(22) Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen.

§ 19 - Notenskala

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für die Modul- und Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt
von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,
von 1,6 bis 2,5 = gut,
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüferinnen und Prüfern einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsteile nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung.

(4) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass neben der Abschlussnote eine ECTS-Einstufung ausgewiesen wird.

§ 20 - Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Bachelorstudiums verleiht die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ den akademischen Grad eines Bachelors und nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums den akademischen Grad eines Masters. Die genaue Bezeichnung des akademischen Grades regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 21 - Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

(1) An der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ beträgt die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiums einschließlich aller Prüfungen in der Regel 8 Semester und die Regelstudienzeit eines Masterstudiums beträgt einschließlich aller Prüfungen in der Regel 4 Semester.

Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ermöglichen und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) beachten. Weiter haben sie einen Nachteilsausgleich für Studentinnen und Studenten mit einer Behinderung zur Anerkennung gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in anderer Form oder verlängerter Zeit vorzusehen. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen sind so zu gestalten, dass das Bachelor- oder das Masterstudium in der Regelstudienzeit mit allen Prüfungen abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben.

(3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 180 und maximal 240 Leistungspunkte und für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind mindestens 60 und maximal 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte, das heißt pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

(5) Leistungspunkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht und die Prüfungsleistungen bestanden sind.

- (6) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über zwei Semester.
- (7) Die Teilnahme an einem Modul bzw. an diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen setzt die Anmeldung hierzu voraus.
- (8) Die von den Studentinnen und Studenten zu erbringenden Leistungen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen), Lehrinhalte, Lehrformen, Prüfungsmodalitäten und Arbeitsanforderungen sind in Modulbeschreibungen festgelegt und können von den Studierenden eingesehen werden.
- (9) Das Nähere regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 22 - Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Rahmenstudien- und -prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er entscheidet in allen ihm gemäß dieser Rahmenordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und berufspraktischen Tätigkeiten (auf der Grundlage der Feststellung der Modulbeauftragten),
- Bestellung von Prüfenden und Prüfungskommissionen (auf Vorschlag der Fachabteilungen),
- Meldefristen,
- Zulassungen zu Prüfungen und deren Versagung sowie über
- Rücktritte, Versäumnisse und Ordnungsverstöße.

Weiter entscheidet der Prüfungsausschuss in allen nach den geltenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen entstehenden Konfliktfällen im Gegenvorstellungsverfahren gemäß § 29 Absatz 2.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören 7 stimmberechtigte Mitglieder an, davon 5 Mitglieder, welche die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer vertreten, 1 Mitglied, das die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden. Der Vorsitz muss von einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeübt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag der Abteilungen eingesetzt. Das studentische Mitglied hat bei der Anrechnung von Prüfungs- und/oder Studienleistungen nur beratende Stimme.

(3) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt mit Rederecht eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Rektorin oder des Rektors zur Beratung des Gremiums in rechtlichen Angelegenheiten teil. Einer Entscheidung des Prüfungsausschusses wird von der Rektorin oder vom Rektor dann widersprochen, wenn der Beschluss gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstößt.

(4) Die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und die Stimmenmehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer gewährleistet ist.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die

Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen sowie die oder der Beauftragte der Rektorin oder des Rektors unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(12) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können weiterführende Regelungen vorsehen.

§ 23 - Prüfende und Prüfungskommission

(1) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Es können in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern bestellt werden, auch wenn sie keine Lehre ausüben.

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen „praktische Prüfung“, „Aufführung“ und „Konzert“ erfolgt durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte und durch Aushang in der Hochschule bekannt gegebene Prüfungskommission. Die Abteilungsräte sollen hierzu Vorschläge einbringen. Die Bestellung der Prüfungskommission gilt für die darin angegebenen Prüfungen.

(4) Die Prüfungskommissionen bestehen in der Regel aus jeweils mindestens drei Prüfenden, die sich aus ihrer Mitte einen Kommissionsvorsitz wählen. Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Bachelorarbeiten und schriftliche Masterarbeiten werden von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Sonstige schriftliche Arbeiten sind im Wiederholungsfall von zwei Prüfenden zu bewerten. Themen für schriftliche Prüfungen werden von einer oder einem der beiden Prüfenden gestellt.

(5) Andere Prüfungsleistungen werden, mit Ausnahme des Notendiktats gemäß § 18 Absatz 4, jeweils von einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer abgenommen.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studentinnen und Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. Hierzu kann sich der Prüfungsausschuss der Abteilungsverwaltungen bedienen.

(7) Für die Prüfenden gilt § 22 Absatz 10 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 24 - Akteneinsicht

Innerhalb von drei Monaten nach einer Entscheidung über Studien- oder Prüfungsleistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie soll in der Regel im Immatrikulations- und Prüfungsamt stattfinden. Die Akteneinsicht kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Fotokopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 25 - Prüfungsamt

- (1) Das zentrale Prüfungsamt betreut alle Studiengänge der Hochschule.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit der Fachabteilungen und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse, Urkunden und sonstigen Studiendokumentationen der Hochschule aus und unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben im administrativen Bereich.

§ 26 - Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen, an anerkannten Fernstudieneinheiten oder in anderen Studiengängen der Hochschule für Musik "Hanns Eisler" erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend.

Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen oder ausländischen anerkannten Fernstudieneinheiten erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

- (2) In der Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb einer Hochschule erworben worden sind (insbesondere berufspraktische Kompetenzen), werden gemäß den in Absatz 1 festgelegten Maßstäben mit bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt.
- (3) Leistungen nach Absatz 1 und Kompetenzen nach Absatz 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.
- (4) In den fachspezifischen Prüfungsordnungen ist das Verfahren für Anrechnungen gemäß Absatz 1 und 2 zu regeln.

§ 27 - Regelung zum Nachteilsausgleich bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigung und Behinderung

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Attest, im Zweifelsfall durch ein amtsärztliches Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage ist, bestimmte Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Hierzu legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der Prüfungskommission Maßnahmen fest, wie ohne Niveauverlust gleichwertige Prüfungsleistungen auf andere Weise erbracht werden können.

§ 28 - Freiversuche

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

§ 29 - Verfahrensvorschriften und Gegenvorstellungsverfahren

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub, insbesondere die Fristen entsprechend der §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Alle nach dieser Ordnung im Zusammenhang mit der Prüfungsorganisation (Abschnitt III) entstehenden Konflikte entscheidet der Prüfungsausschuss im Gegenstellungsverfahren. Dies gilt insbesondere für konkrete und substanziierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden. Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erheben.

In diesen Fällen leitet der Prüfungsausschuss die Einwendungen der Kandidatin oder des Kandidaten dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss der Einwendung ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen oder
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 - Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der *Ordnung über Rechte und Pflichten der Studierenden an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“* vom 15. Oktober 1992 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Nummer 06/1992 vom 15. Oktober 1992) außer Kraft. Für Studierende der auslaufenden Diplomstudiengänge gilt die *Ordnung über Rechte und Pflichten der Studierenden an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“* unbeschadet Satz 1 fort.